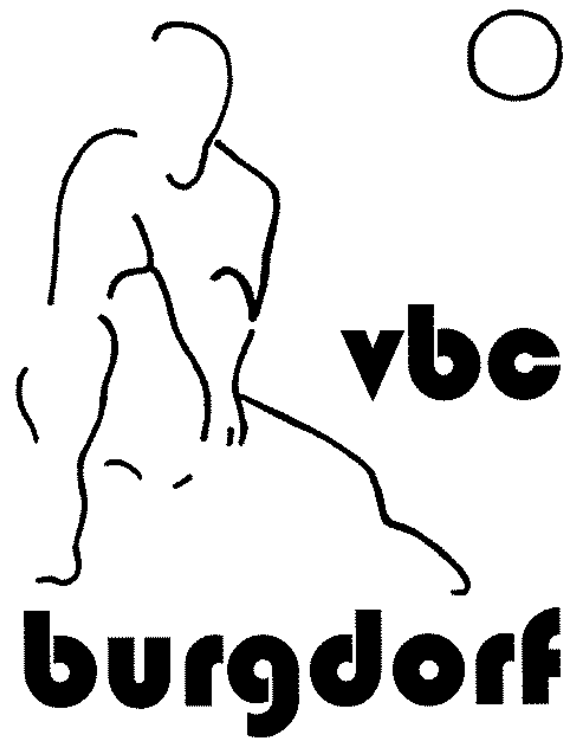


Statuten
Volleyballclub Burgdorf

Revision 2026



Historie

11.06.1999	Statutenrevision
30.06.2001	Ersatz Artikel 33 (Reglement zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge)
16.06.2012	Anpassung des Reglements zur Festsetzung der Mitgliederbeiträge
22.06.2018	Statutenrevision
07.08.2020	Anpassung Gebührenordnung
25.06.2021	Anpassung Artikel 40 (Verwendung des Vereinvermögens)
23.06.2023	Statutenrevision (Übernahme der Ethik-Charta und Neuorganisation des Vorstands)
21.06.2024	Einführung verbindlicher Reglemente, Wahrung der Werte des Vereins, Ersatz der Gebührenordnung durch Finanzreglement, Präzisierung Stichtentscheid
26.06.2026	Übernahme des Branchenstandards von Swiss Olympic

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten
sinngemäss für Personen jeden Geschlechts

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Volleyballclub Burgdorf, im Folgenden kurz VBC Burgdorf genannt, besteht seit 1970 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Burgdorf.

¹ Der VBC Burgdorf ist Mitglied des schweizerischen Volleyballverbands Swiss Volley (SV) und des regionalen Volleyballverbands Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO).

² Die Statuten, Reglemente und Bestimmungen sowie die Ethik-Charta von SV/SVRBESO sind verbindlich.

³ Weiter werden mindestens die verbindlichen Vorgaben des Branchenstandards von Swiss Olympic befolgt

Art. 2 Der Zweck des Clubs besteht in der Förderung des Volleyballsports nach den jeweils gültigen Regeln von SV und SVRBESO, sowie der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

¹ Aktivmitglieder betreiben den Volleyballsport aktiv. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung.

² Passivmitglied kann jedermann werden, welcher sich zur Bezahlung eines jährlichen, gemäss Gebührenordnung festgelegten Mindestbeitrags gegenüber dem Verein verpflichtet oder sich sonstig in Form einer Aufgabe (Trainer:in, externe Schiedsrichter:in, Ressort-Verantwortliche) am Vereinsleben beteiligen.

³ Personen, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht oder sich über eine 25-jährige Aktivmitgliedschaft ausweisen können, können von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

⁴ Gönner werden alle freiwilligen Sponsoren (Matchbälle, Dress, etc...).

Ein- und Austritt, Dispensation und Ausschluss

Art. 5 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme zu beschliessen hat. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 6 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Clubjahres schriftlich einzureichen. Der Austritt tritt nach Ende des Clubjahres in Kraft, insofern alle Verpflichtungen erfüllt wurden.

¹ Der Hauptversammlung ist vorbehalten, Mitglieder aus besonders triftigen Gründen auszuschliessen. Allfällig noch nicht geleistete Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 7 Mitglieder, die gezwungen sind, den Trainings und Spielen des Vereins für längere Zeit fernzubleiben, sprechen sich mit dem Trainer ab und informieren den Vorstand schriftlich. Dieser kann das entsprechende Mitglied vom Mitgliederbeitrag befreien.

Rechte und Pflichten

- Art. 8 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in allen Angelegenheiten, welche dem Verein zur Beschlussfassung unterbreitet werden, stimmberechtigt. Die Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung nur beratende Stimme und kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben an die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 9 Bei der Aufnahme in den Verein übernimmt der Eintretende die Verpflichtung, den Statuten und Beschlüssen, sowie den Anordnungen des Vorstands nachzuleben und die Ehre des Vereins in allen Teilen zu wahren.
- Art. 10 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Trainings und Meisterschaftsspielen, sowie ab dem 19. Lebensjahr an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- ¹ Sie beugen allen Personen mit Respekt und wahren den Ruf des Vereins.
- ² Sie achten die Werte des Vereins, befolgen dessen Reglemente und Interessen.
- ³ Erfordern es die Umstände, ist der Vorstand ermächtigt, die Aktivmitglieder für Vorbereitungsarbeiten und Hilfeleistungen bei besonderen Anlässen herbeizuziehen.

Organisation

- Art. 11 Die Organe des VBC Burgdorf sind:
- a.) Hauptversammlung
 - b.) Vorstand
 - c.) Technische Kommission
 - d.) Rechnungsrevisoren
 - e.) Allfällige Komitees oder Kommissionen
- Art. 12 Hauptversammlung; Das oberste Organ des VBC Burgdorfs ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ende des Clubjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für die Aktivmitglieder ab dem 19. Lebensjahr obligatorisch. Der Apell erfolgt durch Auflegen einer Präsenzliste.
- Art. 13 Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- 1. Wahl eines Stimmenzählers
 - 2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - 3. Jahresberichte
 - 4. Aufnahmen und Austritte
 - 5. Kassa- und Revisorenbericht
 - 6. Gebührenordnung und Jahresbudget
 - 7. Wahlen
 - Vorstand
 - Rechnungsrevision
 - 8. Ehrungen
 - 9. Anträge
 - 10. Verschiedenes
- Art. 14 Das Fehlen an der Hauptversammlung ohne schriftliche Entschuldigung (ausgenommen sind alle Aktivmitglieder unter 18 Jahren) wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement bestraft.

- Art. 15 Bei Wahlen und Beschlüssen genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit erhält der Vorsitz der Versammlung den Stichentscheid.
- Art. 16 Beschlussfassungen und Wahlen können auf Verlangen in geheimer Abstimmung erfolgen.
- Art. 17 Vorstand; Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident:in, Finanzchef:in und drei weiteren Mitgliedern. Die Präsident:in, dessen Vizepräsident:in und Finanzchef:in werden namentlich in ihrer Funktion gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Vakanzen während des Vereinsjahres kann der Vorstand ad Interim besetzen. Vakanzen werden zudem möglichst so besetzt, dass alle Geschlechter und aktiv Teams repräsentativ im Vorstand vertreten sind.
- Art. 18 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wiederwählbar.
- Art. 19 Der Vorstand wird einberufen und geleitet von der Präsident:in. Er tritt nach Massgabe der zu erledigenden Geschäfte zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit erhält der Vorsitz den Stichentscheid.
- Art. 20 Der Vorstand besorgt die laufenden Clubgeschäfte, bereitet die Traktanden für die Versammlungen vor, vollzieht deren Beschlüsse und wacht über den gesamten Clubbetrieb.
- ¹ Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch der Hauptversammlung übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat eine jährliche Ausgabenkompetenz von 2'000 CHF.
- ³ Dem Vorstand sind Vorteilsannahme (z.B. Einladungen oder Geschenke) untersagt. Allfällige Interessenskonflikte müssen offengelegt werden.
- Art. 21 Die Präsident:in vertritt den Verein gegen aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er sorgt für die gewissenhafte Einhaltung der Statuten, den ordentlichen Betrieb aller Ressorts, eine gute Vereinsentwicklung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie/er ist wenn möglich aus der Mitte der Aktivmitglieder zu wählen.
- Art. 22 Die Vizepräsident:in übernimmt im Verhinderungsfalle die Funktionen der Präsident:in und wird aus den Reihen des Vorstands namentlich gewählt.
- Art. 23 Die Finanzchef:in verwaltet die gesamte Vereinskasse. Sie/er hat dem Verein an der Hauptversammlung Rechnung abzulegen und dem Vorstand, so oft es derselbe als notwendig erachtet, Einsicht in die Bücher zu gewähren. Für fehlende Beträge durch Selbstverschulden ist sie/er haftbar.
- Art. 24 Der Vorstand organisiert den Vereinsbetrieb. Zentrale Aufgaben des Vorstands sind die Sicherstellung des Trainings- und Meisterschaftsbetriebes, die Verwaltung des Materials, die Unterstützung der sportlichen Weiterentwicklung, gesunde Finanzen, eine ordentliche Buchhaltung innerhalb des genehmigten Budgets, die Pflege einer guten Kommunikation und die Förderung des Vereinslebens.
- ¹ Der Vorstand erstellt hierfür ein Organigramm, welches der Versammlung präsentiert und anschliessend veröffentlicht wird
- ² Jedem Ressort steht mindestens ein Vorstandsmitglied vor.
- ³ Der Vorstand erstellt und genehmigt wo nötig Reglemente, veröffentlicht diese und setzt diese durch.

- Art. 25 Für alle Ressorts wird ein Stellenbeschrieb erstellt, welcher die Rechten und Pflichten der Ressortverantwortlichen regelt. Die Stellenbeschriebe werden vom Vorstand genehmigt.
- Art. 26 Innerhalb des Organigramms können weitere verantwortliche Personen durch den Vorstand ernannt werden. Für die Rechten und Pflichten dieser Stabsstellen werden ebenfalls Stellenbeschriebe erstellt, welche vom Vorstand genehmigt werden.
- Art. 27 Technische Kommission; Die Technische Kommission ist verantwortlich für den Trainings- und Spielbetrieb.
- Art. 28 Die Technische Kommission wird unter dem Vorsitz der TK-Chef:in aus den verantwortlichen Trainern:innen oder Mannschaftsverantwortlichen der betreffenden Mannschaften gebildet. Die TK-Sitzungen werden durch die TK-Chef:in einberufen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz der Sitzung den Stichentscheid. Die TK-Chef:in ist ebenfalls Mitglied des Vorstands.
- Art. 29 Rechnungsrevision; Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren:innen. Sie sind unbegrenzt wiederwählbar.
- Art. 30 Die Rechnungsrevision prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Vereinsrechnung zu nehmen.

Finanzen und Haftung

- Art. 31 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
 - Subventionen, Schenkungen und Sammlungen
 - Clubwirtschaft bei Heimspielen
 - ausserordentlichen Beiträgen aus Sponsoring, Werbeerträge und Nettoerträgen aus Veranstaltungen und Turnieren
- Art. 32 Der Mitgliederbeitrag wird nach Abschluss der Jahresrechnung Ende Vereinsjahrs ermittelt. Zur Zahlung der laufenden Rechnungen, fordert der Vorstand in Person des kassenführenden Vorstandsmitglieds einen Akontobeitrag gemäss Finanzreglement ein.
- ¹ der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 200 CHF (für ein Aktivmitglied ohne Ermässigung) und höchstens den dreifachen Betrag
- ² nach definitiver Jahresrechnung wird der Mitgliederbeitrag berechnet und der Betrag abzüglich der Akontozahlung nachgefordert
- ³ der Vorstand kann an der Hauptversammlung einen Verzicht auf Nachforderungen beantragen, insofern dieser begründet ist
- ⁴ allfällige Ertrags- oder Aufwandüberschüsse gehen zulasten oder zugunsten des Vereinsvermögens
- Art. 33 Für die Verpflichtungen des VBC Burgdorf haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Vereinsmitglieder können für Vereinsverschulden nicht haftbar gemacht werden.

Vereinsjahr

- Art. 34 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Statutenänderungen

- Art. 35 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- Art. 36 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- Art. 37 Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen.

Auflösung des Vereins

- Art. 38 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.
- Art. 39 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Burgdorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein in der Region Burgdorf und gleichem Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Volleyballverein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Burgdorf zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere der Jugend über.

Schlussbestimmungen

- Art. 40 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Gewohnheiten und treten sofort in Kraft.

Burgdorf, 26.06.2026

Volleyballclub Burgdorf

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Michael Böhlen

Annabarbara Garius